

## Neuigkeiten aus Treuhand und Wirtschaftsprüfung

In diesem Newsletter

Unternehmenssteuerreform III

Lohn vs. Dividende

Sozialversicherungen 2017

**In eigener Sache**

- **Neue Mitarbeiterin**

### Unternehmenssteuerreform III

#### Hintergrund

Am 17. Juni 2016 hat das Eidg. Parlament die Unternehmenssteuerreform III (USR III) verabschiedet. Die USR III wurde in der Schweiz im Wesentlichen durch den Steuerstreit mit der EU und durch die Globalisierung des Steuerwettbewerbs ins Leben gerufen. Die Schweiz will mit der Modernisierung erreichen, dass sie die OECD- und EU-Standards erfüllt. Inhaltlich geht es dabei unter anderem um die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Erträgen, um die Frage der Abschaffung der Privilegierung bestimmter Gesellschaftsformen und um das Überdenken von Steuererleichterungen. Gleichzeitig soll die Reform das neue System in der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb als Wirtschaftsstandort stärken.

#### Die wichtigsten Massnahmen der USR III

Das wichtigste Kernelement der Vorlage ist die Abschaffung von Sonderregelungen für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften. Die Vorlage zielt darauf, mit dem höheren Kantonsanteil an der Bundessteuer die Voraussetzungen in den Kantonen für Steuersenkungen auf breiter Front zu schaffen. Daneben wurden international akzeptierte Massnahmen für die Unternehmungen geschaffen, damit sie durch den Wegfall des Holdingprivilegs und der damit einhergehenden höheren Steuerverluste nicht zu stark belastet werden. Dazu gehören unter anderem die Patentbox, die Abzüge für Forschung und Entwicklung sowie die zinsbereinigte Gewinnsteuer.

#### Fazit

Mit der USR III bleibt die Schweiz für internationale Firmen attraktiv und kann für die Mehrheit der Firmen in der Schweiz eine Steuersenkung mit sich bringen (abhängig von der Umsetzung des Sitzkantons). Unsere Kunden sind von der USR III insofern betroffen, dass das Holdingprivileg abgeschafft wird, und alle profitieren auf Stufe Kanton voraussichtlich von Steuersenkungen. Holdingstrukturen (Kaufholding) profitieren weiterhin vom Beteiligungsabzug. Das heisst, dass Dividendenausschüttungen an die Holding zur Amortisation des Kaufpreises nach wie vor steuerbefreit sind.

---

*Was ändert mit der  
USR III für KMU?*

---

## Lohn vs. Dividende – Erkenntnisse nach 8 Jahren

### Ausgangslage

Am 1. Januar 2009 wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II die privilegierte Besteuerung von Dividenden eingeführt. Dividenden werden seither reduziert besteuert. Dies hatte zur Folge, dass viele Unternehmer ihren Lohn reduziert und sich eine (höhere) Dividende ausgeschüttet haben. Die AHV-Ausgleichskasse hätte aufgrund dieser Anpassungen Beitragsausfälle gehabt und hat entsprechend interveniert. Werden nicht marktübliche Löhne bezahlt, kann die Ausgleichskasse die Dividende in Lohn umqualifizieren und darauf AHV-Beiträge erheben.

### Steuerliche Betrachtungsweise

Aus steuerlicher Sicht gibt es eine Lohnobergrenze. Das heisst die Steuerverwaltung prüft im Einzelfall, ob der Inhaberlohn marktüblich ist und einem Drittvergleich standhält. Kommt sie zum Schluss, dass der Lohn überhöht ist, wird er als geldwerte Leistung (Dividende) umqualifiziert. Steuerlich bedeutet dies, dass der Gewinn in der Unternehmung steigt und somit mehr Gewinnsteuer geschuldet ist. Auf Stufe Privatperson wird der umqualifizierte Lohnanteil als Einkommen aus Beteiligungen privilegiert besteuert. Der Nachteil einer solchen Aufrechnung ist, dass die AHV-Beiträge auf dem gesamten Lohn geschuldet sind. Der umqualifizierte Teil des Lohnes ist also trotzdem der AHV unterstellt.

### Betrachtungsweise der Ausgleichskasse

Die Ausgleichskassen haben eine Lohnuntergrenze festgelegt, welche jeweils im Einzelfall anlässlich einer AHV-Kontrolle (alle 5 Jahre) festgelegt wird. Dabei betrachtet die Ausgleichskasse sowohl die Angemessenheit des Lohnes wie auch der Dividende. Beim Lohn sind folgende Punkte für einen Drittvergleich massgebend: Branchenüblichkeit, zeitlicher Umfang des Arbeitspensums, Art der Tätigkeit, Vergleich mit Mitarbeitern und Vergleich mit anderen Aktionären. Qualifiziert die Ausgleichskasse eine überhöhte Dividende in Lohn um, sind auf dem umqualifizierten Teil AHV-Beiträge geschuldet. Steuerlich wird die Umqualifizierung nur berücksichtigt, wenn sowohl die Unternehmens- wie auch die private Veranlagung noch nicht rechtskräftig sind. Der Nachteil einer solchen Aufrechnung ist, dass AHV-Beiträge auf der überhöhten Dividende erhoben werden und unter Umständen in der Unternehmung nicht vom Gewinn abgezogen werden können, wenn die Steuerveranlagung bereits rechtskräftig ist.

### Fazit / Unsere Empfehlung

100 % Dividende und kein Lohn wäre steuerlich betrachtet am attraktivsten, ist aber AHV-technisch nicht zulässig. Nur Lohn und keine Dividende ist möglich solange der Lohn steuerlich betrachtet nicht überhöht ist. Auch im Hinblick auf die Steuersenkungen der Unternehmenssteuerreform III kann grundsätzlich gesagt werden, dass es sinnvoll ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lohn und Dividende zu haben. Wir empfehlen immer die Betrachtung im Einzelfall.

## Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2017

### 1. Säule – AHV/IV/EO und ALV – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV:	8.40 %
IV:	1.40 %
EO:	0.45 %
Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.25 %

Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer

ALV bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 148'200
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2.20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme über CHF 148'201 pro Jahr	1.00 %

Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Die Beitragspflicht der ALV endet mit dem Erreichen des Pensionsalters.

Beitragsfreies Einkommen für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
---	------------

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf

geringfügigem Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2'300
--	-----------

Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt  
arbeiten und Kunstschaffende.

### 1. Säule – AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9.65 %
-------------	--------

Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 56'400
--	------------

Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'400
--------------------------------	-----------

Für Einkommen zwischen CHF 56'400 und CHF 9'400 kommt  
die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'175
-------------------	-----------

Maximal pro Monat	CHF 2'350
-------------------	-----------

Maximale Ehepaar-Rente pro Monat	CHF 3'525
----------------------------------	-----------

### 2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht ab 1. Januar des vollendeten 17. Altersjahres für die Risiken Tod und  
Invalidität

Ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'150
------------------------	------------

Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'525
---	-----------

Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'600
--------------------------------------	------------

Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'675
-----------------------------	------------

Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'925
---	------------

Gesetzlicher Mindestzinssatz	1 %
------------------------------	-----

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.  
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr CHF 148'200

Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber

Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

## 3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64. / 65. Altersjahr) hinaus geäuftet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Erwerbstätige mit 2. Säule maximal – pro Jahr unverändert CHF 6'768

Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) maximal – pro Jahr unverändert CHF 33'840

---

*Haben Sie die Säule 3a  
für dieses Jahr bereits  
einbezahlt?*

---

---

***In eigener Sache***

---

### **Neue Mitarbeiterin**

Frau Joy Escurriola ist per 1. Mai 2016 als Sachbearbeiterin in die Bruno Steffen Treuhand GmbH eingetreten.